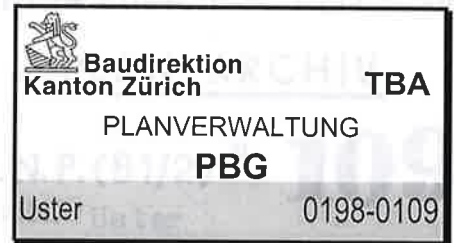


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 12. Dezember 1968**



4853. Bau- und Niveaulinien. Am 6. August 1968 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Juni 1968 betreffend die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1615/1950 genehmigten Baulinien an der nun gegenstandslos gewordenen projektierten Oberlandstrasse III. Kl., und um die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien im entsprechenden Teilstück an der projektierten Grossrietstrasse III. Kl. Die erwähnte Vorlage erstreckt sich von der Gemeindegrenze Volketswil bis an die Verbindungsstrasse I. Kl., welche von Greifensee nach der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse P, projektiert ist. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 31. Juli 1968 sind gegen den am 21. Juni 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Uster keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Grossrietstrasse ist die spätere Fortsetzung der Greifensee-Strasse II. Kl. Nr. 12, in der Gemeinde Volketswil und mündet westlich von Nänikon in die geplante Verbindungsstrasse. Neben der direkten Ortsverbindung zwischen Zimikon und Greifensee dient sie der Erschliessung des anliegenden Industriegebietes Grossriet. Der Baulinienabstand von 28 Meter verteilt sich symmetrisch zur Strassenachse und entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Die Niveaulinie wird gegenüber dem heutigen Terrain leicht gehoben und weist ein maximales Gefälle von 3,79 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 18. Juni 1968 betreffend die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1615/1950 genehmigten Baulinien an der projektierten Oberlandstrasse III. Kl. und die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien im entsprechenden Teilstück an der projektierten Grossrietstrasse III. Kl. (Gemeindegrenze Volketswil bis zur projektierten Verbindungsstrasse I. Kl.) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Dezember 1968.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,
Der Staatsschreiber :

H. S. Spreecht